

Beschluss

Auf seiner 7276. Sitzung am 14. Oktober 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Südsudans und Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abyei (S/2014/709)“.

Resolution 2179 (2014) vom 14. Oktober 2014

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 1990 (2011) vom 27. Juni 2011, 2024 (2011) vom 14. Dezember 2011, 2032 (2011) vom 22. Dezember 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012, 2047 (2012) vom 17. Mai 2012, 2075 (2012) vom 16. November 2012, 2104 (2013) vom 29. Mai 2013, 2126 (2013) vom 25. November 2013 und 2156 (2014) vom 29. Mai 2014 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August 2012²⁷¹ und 23. August 2013²⁷² und die Presseerklärungen des Rates vom 18. Juni, 21. und 28. September 2012, 6. Mai und 14. Juni 2013 und 14. Februar und 17. März 2014,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und unter Verweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

erneut erklärend, dass die Hoheitsgrenzen von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind,

erklärend, dass er der vollständigen und umgehenden Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005²⁷³ Vorrang beimisst,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seiner Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012 und 2143 (2014) vom 7. März 2014 über Kinder und bewaffnete Konflikte, seiner Resolutionen 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans in dem Abkommen vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbeziehung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei²⁷⁴, dem Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, dem Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmission für die

²⁷¹ S/PRST/2012/19.

²⁷² S/PRST/2013/14.

²⁷³ S/2005/78, Anlage.

²⁷⁴ Siehe S/2011/384, Anlage.

Grenzüberwachung²⁷⁵ sowie in den Abkommen vom 27. September 2012 über die Zusammenarbeit beziehungsweise über Sicherheitsregelungen²⁷⁶, dem Beschluss des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vom 8. März 2013 und der Umsetzungsmatrix vom 12. März 2013²⁷⁷, die von der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans in Addis Abeba unter der Ägide der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union geschlossen wurden, eingegangen sind,

betonend, wie wichtig die volle Beteiligung von Frauen an der Durchführung der Abkommen und an der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung im Allgemeinen ist,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Anstrengungen, die die Afrikanische Union in Bezug auf die Situation zwischen Sudan und Südsudan unternimmt, um die gegenwärtigen Spannungen abzubauen und die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Beziehungen nach der Sezession und die Normalisierung ihrer Beziehungen zu erleichtern, in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April²⁷⁸ und 24. Oktober 2012, 25. Januar, 7. Mai, 29. Juli, 23. September, 26. Oktober und 12. November 2013 und 12. September 2014 sowie auf die Presseerklärung des Friedens- und Sicherheitsrats vom 6. November 2013 und die Erklärung der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 28. Oktober 2013,

mit Besorgnis feststellend, dass die von der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans unternommenen Anstrengungen, im Einklang mit der Resolution 2046 (2012) des Sicherheitsrats und dem Fahrplan des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April 2012²⁷⁸ die sichere entmilitarisierte Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, zu entmilitarisieren und den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze voll einzusetzen, stagnieren, da Südsudan dem festgelegten Verlauf der Mittellinie der Zone nach wie vor nicht zustimmt,

unterstreichend, wie wichtig es ist, eine wirksame Überwachung der sicheren entmilitarisierten Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, durch den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze vollständig herzustellen und aufrechtzuerhalten,

betonend, dass beide Länder viel zu gewinnen haben, wenn sie Zurückhaltung üben und den Weg des Dialogs einschlagen, anstatt auf Gewalt oder Provokationen zurückzugreifen,

unter Begrüßung weiterer regelmäßiger Treffen zwischen Präsident Bashir und Präsident Kiir für die Fortsetzung des Dialogs, unter Hinweis auf den Beschluss in Resolution 2046 (2012), dass die Parteien die Verhandlungen unter der Ägide der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union sofort wiederaufnehmen müssen, um eine Einigung über den endgültigen Status Abyeis herbeizuführen, mit der Aufforderung an alle Parteien, konstruktiv an dem von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe moderierten Prozess zur Herbeiführung einer abschließenden Einigung über den endgültigen Status des Gebiets Abyei mitzuwirken, und betonend, dass die Parteien die noch verbleibenden Aspekte des Abkommens vom 20. Juni 2011 umgehend durchführen und insbesondere die Streitigkeit über den Rat des Gebiets Abyei beilegen und umgehend die Verwaltung des Gebiets Abyei und den Polizeidienst von Abyei einrichten müssen,

in Würdigung der den Parteien von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, namentlich ihrem Vorsitzenden, Präsident Thabo Mbeki, und den ehemaligen Präsidenten Abdulsalami Abubakar und Pierre Buyoya, dem Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, dem Ministerpräsidenten Äthiopiens Hailemariam Dessalegn, dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, Haile Menkerios, und der Interims-Sicherheitsgruppe der Vereinten Nationen für Abyei auch weiterhin geleisteten Hilfe,

sowie *in Würdigung* der Anstrengungen, die die Truppe zur wirksamen Durchführung ihres Mandats unternimmt, namentlich indem sie friedliche Wanderungsbewegungen im gesamten Gebiet Abyei weiter

²⁷⁵ S/2011/510, Anlage.

²⁷⁶ Siehe S/2012/733, Anlage, und S/2012/753, Anlage.

²⁷⁷ S/2013/168, Anlage.

²⁷⁸ Siehe S/2012/298, Anlage 3.

erleichtert und zur Konfliktprävention, Vermittlung und Abschreckung beiträgt, und mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Arbeit der truppenstellenden Länder,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der fragilen Sicherheitslage im Gebiet Abyei, den Beitrag anerkennend, den die Truppe seit ihrer Entsendung zur Stärkung des Friedens und der Stabilität geleistet hat, und entschlossen, ein Wiederaufleben der Gewalt gegen Zivilpersonen oder deren Vertreibung zu verhindern und Konflikte zwischen den Volksgruppen abzuwenden,

mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, dass die Frage des künftigen Status Abyeis durch Verhandlungen zwischen den Parteien im Einklang mit dem Umfassenden Friedensabkommen und nicht durch einseitige Maßnahmen einer Partei beigelegt wird,

tief besorgt über das bestehende Vakuum in Bezug auf die öffentliche Verwaltung und die Rechtsstaatlichkeit im Gebiet Abyei, da sich die Einrichtung der Verwaltung, des Rates und des Polizeidiensts des Gebiets Abyei, einschließlich einer für besondere Fragen im Zusammenhang mit der nomadischen Wanderung zuständigen Sondereinheit, die allesamt für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Verhütung von Konflikten zwischen den Volksgruppen in Abyei unverzichtbar sind, weiter verzögert,

besorgt über die fortbestehende Gefahr von Gewalt zwischen den Volksgruppen im Gebiet Abyei, namentlich auch die anhaltenden Spannungen, die die sudanesischen Mitarbeiter der Truppe und anderer Organisationen an der Rückkehr nach Abyei hindern,

feststellend, dass die anhaltenden Verzögerungen bei der Einrichtung der vorläufigen Institutionen und bei der Regelung der Frage des endgültigen Status Abyeis zu den Spannungen in der Region beitragen, alle Parteien nachdrücklich auffordernd, jede einseitige Handlung, die die Beziehungen zwischen den Volksgruppen im Gebiet Abyei verschlechtert, zu unterlassen, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Auswirkungen dessen, was der Friedens- und Sicherheitsrat in seiner Presseerklärung vom 6. November 2013 als den „Beschluss der Ngok Dinka zur Durchführung eines einseitigen Referendums“ beschrieben hat,

Kenntnis nehmend von der Ankündigung der Nationalen Wahlkommission Sudans vom 7. September 2014, das Gebiet Abyei als Wahlbezirk in die Wahlen 2015 einzubeziehen, was laut dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. September 2014²⁷⁹ „die Stabilität in Abyei ernstlich gefährden kann“,

eingedenk dessen, wie wichtig die Kohärenz der Hilfe der Vereinten Nationen in der Region ist,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

betonend, dass die Einhaltung der Menschenrechte wirksam überwacht werden muss, namentlich im Hinblick auf jede sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie Rechtsverletzungen und Missbräuche an Kindern, feststellend, dass bei der Operationalisierung der Menschenrechtsbeobachtung im Gebiet Abyei keine Entwicklungen stattgefunden haben, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Parteien nicht zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär zusammenarbeiten,

sowie unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle betroffenen Gemeinschaften im Gebiet Abyei zu erleichtern,

bekräftigend, wie wichtig die freiwillige, sichere und geordnete Rückkehr und die dauerhafte Wiedereingliederung der Vertriebenen sowie friedliche und geordnete Wanderungszyklen unter Achtung der traditionellen Wanderungsrouten von Sudan durch Abyei nach Südsudan sind, und die Truppe nachdrücklich auffordernd, im Einklang mit ihrem Mandat nach Bedarf die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit im Gebiet Abyei zu gewährleisten,

unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 und mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Abyei, die durch den unerlaubten

²⁷⁹ S/2014/709.

Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entsteht,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die nach wie vor bestehende Bedrohung durch Landminen und explosive Kampfmittelrückstände im Gebiet Abyei, die die sichere Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimatorte und die sichere Wanderung verhindert,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. September 2014 und der Einschätzung, dass die politische und Sicherheitslage vor Ort zwar verhältnismäßig ruhig ist, aber leicht zu einem offenen Konflikt, mit der entsprechenden Gefahr einer Verschlechterung der bilateralen Beziehungen zwischen Sudan und Südsudan, eskalieren kann, sowie von den in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen,

in der Erkenntnis, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan nach wie vor eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution 1990 (2011) festgelegte und mit Resolution 2024 (2011) und Ziffer 1 der Resolution 2075 (2012) geänderte Mandat der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei bis zum 28. Februar 2015 zu verlängern, beschließt ferner, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, das in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Mandat der Truppe bis zum 28. Februar 2015 zu verlängern, und stellt fest, dass für die Zwecke der Ziffer 1 der Resolution 2024 (2011) die Unterstützung für die operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze auch Unterstützung für die Ad-hoc-Ausschüsse, nach Bedarf und auf einvernehmlich beschlossenen Antrag dieser Mechanismen, innerhalb des Einsatzgebiets und im Rahmen der Möglichkeiten der Truppe umfasst;

2. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. September 2014²⁷⁹, begrüßt die Initiativen der Truppe zur Unterstützung der Wiederaufnahme des Dialogs zwischen den Volksgruppen und der Verwaltung durch die Volksgruppen unter der Aufsicht des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei, fordert die Volksgruppen und die Regierungen Sudans und Südsudans in dieser Hinsicht auf, konkrete Schritte zur Erreichung dieses Ziels zu unternehmen, und begrüßt ferner die derzeitige und künftige Unterstützung dieser Anstrengungen durch die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die Regierung Äthiopiens;

3. *verlangt erneut*, dass Sudan und Südsudan die Arbeit des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei umgehend wiederaufnehmen, fordert die Regierung Südsudans auf, umgehend einen Kovorsitzenden für das Aufsichtskomitee zu benennen, um stetige Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei zu gewährleisten²⁷⁴, einschließlich der Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtskomitees, und ersucht den Generalsekretär, in seinen regelmäßigen Berichten eine Bewertung der in diesen Fragen erzielten Fortschritte vorzulegen, namentlich hinsichtlich seiner aus der strategischen Überprüfung der Truppe vom Mai 2014 hervorgegangenen Empfehlungen²⁸⁰;

4. *verlangt ferner erneut*, dass Sudan und Südsudan im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 20. Juni 2011 dringend mit der Einrichtung der Verwaltung und des Rates des Gebiets Abyei beginnen, namentlich indem sie die festgefahrene Situation in Bezug auf die Zusammensetzung des Rates überwinden, und den Polizeidienst von Abyei bilden und ihn in die Lage versetzen, die Polizeiaufgaben im gesamten Gebiet Abyei zu übernehmen, einschließlich des Schutzes der Ölinfrastruktur;

5. *beschließt*, dass die mit Resolution 2104 (2013) genehmigten und bereits entsandten Truppen beibehalten werden und dass die restlichen genehmigten Kräfte weiter im Einklang mit der schrittweisen Reaktivierung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze entsandt werden, damit die Truppe den erforderlichen Schutz für die Kräfte des Mechanismus bereitstellen und den Mechanismus umfassend dabei unterstützen kann, möglichst bald ausgedehnte Einsätze in der sicheren entmili-

²⁸⁰ Siehe S/2014/336.

tarisierten Grenzzone durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat im Rahmen seines regulären Berichtszyklus umfassend über den Stand der Entsendung unterrichtet zu halten;

6. *bekundet seine Besorgnis* angesichts der stagnierenden Anstrengungen zur vollständigen Operationalisierung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, da Südsudan dem festgelegten Verlauf der Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone nach wie vor nicht zustimmt, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans auf, den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und andere vereinbarte gemeinsame Mechanismen rasch und wirksam zu nutzen, um die Sicherheit und Transparenz der Zone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, zu gewährleisten;

7. *fordert nachdrücklich* erneute Anstrengungen, die Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone am Boden eindeutig festzulegen, und erklärt erneut, dass die Mittellinie der Zone dem derzeitigen oder künftigen Rechtsstatus der Grenze, den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen und beanspruchten Gebiete und der Markierung der Grenzen in keiner Weise vorgreift;

8. *unterstreicht*, dass das in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Mandat der Truppe zum Schutz von Zivilpersonen auch die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen umfasst, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht;

9. *verurteilt* die Präsenz von Sicherheitsdienstpersonal Südsudans und von Einheiten der Ölpolizei von Diffra, die in das Gebiet Abyei verlegt wurden, sowie den wiederholten Zutritt von Milizen der Misseriya in das Gebiet, verlangt erneut, dass die Regierung Südsudans sofort und ohne Vorbedingungen ihr Sicherheitsdienstpersonal vollständig aus dem Gebiet Abyei abzieht und die Regierung Sudans ebenfalls die Ölpolizei von Diffra aus dem Gebiet Abyei abzieht, und erklärt ferner erneut im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen 1990 (2011) und 2046 (2012), dass das Gebiet Abyei entmilitarisiert sein wird und dass dies für alle Kräfte wie auch für bewaffnete Elemente der lokalen Gemeinschaften gilt, ausgenommen die Truppe und der Polizeidienst von Abyei;

10. *unterstützt* den Beschluss des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei vom 3. Mai 2013 über den Status von Abyei als waffenfreie Zone, unterstreicht die vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in seinem Kommuniqué vom 7. Mai 2013 geäußerte Besorgnis über Berichte, denen zufolge mehrere in Abyei lebende Gemeinschaften schwer bewaffnet sind, erinnert daran, dass das Abkommen vom 20. Juni 2011 vorsieht, dass Abyei eine waffenfreie Zone sein soll, in der nur die die Truppe befugt ist, Waffen zu tragen, und fordert die beiden Regierungen in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Abyei tatsächlich entmilitarisiert ist, erforderlichenfalls auch durch Entwaffnungsprogramme;

11. *ersucht* die Truppe, im Einklang mit ihrem Mandat und im Rahmen ihrer vorhandenen Fähigkeiten die Bewegungen von Waffen nach Abyei und das Vorhandensein von Waffen in Abyei zu beobachten und zu dokumentieren sowie im Rahmen des regulären Berichtszyklus des Generalsekretärs darüber Bericht zu erstatten;

12. *fordert* die beiden Regierungen *nachdrücklich auf*, sofort Schritte zur Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zwischen den jeweiligen Volksgruppen im Gebiet Abyei zu unternehmen, namentlich durch Aussöhnungsprozesse an der Basis und durch Unterstützung für die Truppe bei der Einberufung einer Friedenskonferenz der traditionellen Oberhäupter der Ngok Dinka und der Misseriya, und fordert alle Volksgruppen in Abyei mit allem Nachdruck auf, bei allen ihren Interaktionen äußerste Zurückhaltung zu üben und hetzerische Handlungen oder Erklärungen, die zu gewaltsamen Zusammenstößen führen können, oder weitere einseitige Aktivitäten zu unterlassen;

13. *ersucht* die Truppe, ihren Dialog mit dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka über wirksame Strategien und Aufsichtsmechanismen weiterzuführen, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Parteien den Status von Abyei als waffenfreie Zone uneingeschränkt achten, wobei der umgehenden Beseitigung von schweren oder mannschaftsbedienten Waffen sowie von Panzerfahrzeugen besondere Priorität zukommt, und fordert die Regierungen Sudans und Südsudans, das Aufsichtskomitee und die Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka auf, diesbezüglich mit der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

14. *fordert* alle Parteien *auf*, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen, die aus den Ermittlungen des Gemeinsamen Ermittlungs- und Untersuchungsausschusses für das Gebiet Abyei im Zusammenhang mit der Tötung eines Friedenssoldaten der Truppe und des Oberhauptes der Ngok Dinka hervorgegangen sind, uneingeschränkt zu kooperieren;

15. *bekundet seine Absicht*, das Mandat der Truppe nach Bedarf im Hinblick auf eine mögliche Umgliederung der Mission zu überprüfen, je nachdem, inwieweit Sudan und Südsudan den in Resolution 2046 (2012) getroffenen Beschlüssen und ihren in den Abkommen vom 20. Juni und 29. Juni und 30. Juli 2011²⁷⁵ und vom 27. September 2012²⁷⁶ aufgeführten Verpflichtungen nachkommen, namentlich alle Kräfte aus der sicheren entmilitarisierten Grenzzone abzuziehen, die volle Einsatzfähigkeit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und der Ad-hoc-Ausschüsse herzustellen und die vollständige Entmilitarisierung des Gebiets Abyei abzuschließen;

16. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere Sudan und Südsudan, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Truppe bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei sowie innerhalb der gesamten sicheren entmilitarisierten Grenzzone verbracht werden können;

17. *fordert* die Regierungen Sudans und Südsudans *erneut auf*, den Vereinten Nationen uneingeschränkte Unterstützung zu gewähren, namentlich indem sie umgehend Visa für Militär-, Polizei- und Zivilkräfte der Vereinten Nationen, einschließlich humanitären Personals, ausstellen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, Stationierungsregelungen und Fluggenehmigungen erleichtern und logistische Unterstützung bereitstellen, und fordert alle Parteien auf, ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen uneingeschränkt nachzukommen;

18. *ist sich dessen bewusst*, dass sich der Mangel an Projekten für kritische Infrastrukturen nachteilig auf das Friedenssicherungspersonal der Truppe auswirkt, stellt fest, dass Maßnahmen getroffen werden, um Abhilfe zu schaffen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin die ihm zu Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um diese Situation zu beheben und die Truppe besser zur Durchführung ihres Mandats zu befähigen;

19. *verlangt*, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zur Sicherstellung der Bewegungsfreiheit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze sowie die Erfassung und Räumung von Minen im Gebiet Abyei und in der sicheren entmilitarisierten Grenzzone auch weiterhin erleichtern;

20. *verlangt außerdem*, dass alle beteiligten Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitlinien der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe dem humanitären Personal vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfebedürftigen Zivilpersonen gewähren und alle für seine Tätigkeit notwendigen Einrichtungen bereitstellen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und die Aufnahme der Ergebnisse in seine Berichte an den Sicherheitsrat zu sorgen, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans erneut auf, zu diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, auch indem sie Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Truppe die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Sicherheitsrat über Fälle solchen Verhaltens unterrichtet zu halten;

23. *betont*, dass die weitere Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans auch für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität und für ihre künftigen Beziehungen von grundlegender Bedeutung ist;

24. *ersucht* den Generalsekretär, mit Unterstützung der Kommission der Afrikanischen Union und der Regierung Äthiopiens geeignete Optionen im Kontext des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats vom 12. September 2014 zu erkunden, worin die Parteien nachdrücklich zur Anwendung kreativer und auf gegenseitiger Verständigung beruhender Bestimmungen aufgefordert werden, um die Umsetzung der Verwal-

tungs- und Sicherheitsfragen betreffenden noch offenen Elemente des Abkommens vom 20. Juni 2011 zu beschleunigen, und ihre Feststellungen in die konsolidierten Empfehlungen betreffend die Truppe aufzunehmen, die dem Sicherheitsrat im nächsten Bericht des Generalsekretärs vorzulegen sind;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Sicherheitsrat in zwei schriftlichen Berichten spätestens am 1. Dezember 2014 und am 2. Februar 2015 auch weiterhin über die Fortschritte bei der Durchführung des Mandats der Truppe zu unterrichten und ihm auch weiterhin schwere Verstöße gegen die genannten Abkommen sofort zur Kenntnis zu bringen;

26. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich der Truppe, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, sowie seinem Sondergesandten für Sudan und Südsudan zu gewährleisten, und ersucht ihn, diese Praxis fortzusetzen;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7276. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7282. Sitzung am 22. Oktober 2014 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (S/2014/708)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ellen Margrethe Løj, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Südsudan und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, und Zainab Hawa Bangura, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 20. November 2014 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁸¹:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 18. November 2014 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Birhanu Jula Gelalcha (Äthiopien) zum Kommandeur der Interims-Sicherheits-truppe der Vereinten Nationen für Abyei zu ernennen²⁸², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7320. Sitzung am 24. November 2014 behandelte der Rat den folgenden Punkt:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Unterrichtung durch die Vorsitzende des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan“.

Auf seiner 7322. Sitzung am 25. November 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (S/2014/821)“.

²⁸¹ S/2014/836.

²⁸² S/2014/835.